

SATZUNG
der Gemeinde Rellingen über die Ermäßigung für das Ganztags- und
Betreuungsangebot der Rellinger Grundschulen
(Ermäßigungssatzung Schulbetreuung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 3, S. 49 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, des § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 71, ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 2021, S. 4602 ff.) in der am 01.08.2026 geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.12.2019 (GVOBl. für Schleswig-Holstein S. 759) in der derzeit geltenden Fassung und Punkt 4.1 Abs. 2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Landes Schleswig-Holstein vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nummer 2025/459 vom 29.12.2025) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen vom 2. Juli 2026 folgende Satzung der Gemeinde Rellingen über die Sozialstaffel für das Ganztags- und Betreuungsangebot der Rellinger Grundschulen (Sozialstaffelsatzung Schulbetreuung) erlassen:

§ 1
Grundsatz

Es soll es allen Kindern an Rellinger Schulen ermöglicht werden, an einem rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot der Rellinger Grundschulen teilzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Gemeinde Rellingen nach Maßgabe dieser Satzung unter Anwendung von § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) Ermäßigungen auf den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots der Rellinger Grundschulen.

§ 2
Personenkreis

Die in dieser Satzung definierte Ermäßigung gilt für Schulkinder, die das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot der Rellinger Grundschulen nutzen.
Bis zur vollständigen Einführung des Rechtsanspruches auf schulische Ganztagsbetreuung gilt die in dieser Satzung definierte Ermäßigung auch für Schulkinder, die ihren Hauptwohnsitz in Rellingen haben, das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot der Rellinger Grundschulen nutzen und für die dieser Rechtsanspruch noch nicht gilt.
Als Eltern im Sinne dieser Satzung gilt der in § 2 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) genannte Personenkreis.

§ 3
Antragstellung

(1)
Die Ermäßigung auf den Elternbeitrag ist von den Eltern schriftlich und unter Vorlage der dazugehörigen Nachweise laut Antragsvordruck bei der Gemeinde Rellingen (Fachbereich Bildung, Kultur und Sport) zu beantragen. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieses an Stelle der Eltern.

(2)

Bei Bezug der unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Sozialleistungen reicht bei der Folge-Beantragung einer sozialen Ermäßigung die Vorlage eines aktualisierten Leistungsbescheides aus, dieser gilt als Antrag. In diesem Fall muss kein erneuter Antrag mittels eines Vordruckes gestellt werden, sofern sich keine Änderungen gegenüber der vorherigen Antragstellung ergeben haben.

(3)

Die Antragsteller unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I). Für die Antragstellung auf Ermäßigung des Elternbeitrages sind danach alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen anzugeben und nachzuweisen, die für die Leistung erheblich sind. Eine fehlende Mitwirkung im Sinne von §§ 60 ff. SGB I kann zur Ablehnung des Antrages, zur Beendigung bewilligter Ermäßigungen, zur Rückforderung und zur Rückzahlung gewährter Ermäßigungen führen.

§ 4 Soziale Ermäßigung

(1)

Für die Ermittlung der Beitragsermäßigung als soziale Ermäßigung wird die zumutbare Belastung nach §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) festgestellt. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2)

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, haben die Personensorgeberechtigten keinen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Ganztags- und Betreuungsangebots zu leisten. Dasselbe gilt für den Fall, dass Eltern oder Kinder

- * Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- * Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
- * Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder für den Fall, dass die Eltern des Kindes
- * Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- * Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

(3)

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag von der Gemeinde Rellingen in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrages von mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Nutzen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig schulische Ganztags- und Betreuungsangebote an einer Rellinger Grundschule, erhält das zweitälteste Kind eine Ermäßigung auf den Elternbeitrag von 50 % und jüngere Kinder von 100 %.

§ 6 Umfang der Ermäßigung

Die Ermäßigung bezieht sich auf den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes. Beiträge für Mittagessen werden im Rahmen dieser Satzung nicht ermäßigt.

§ 7 Verfahren

(1)

Über das Ergebnis der Prüfung des nach § 3 gestellten Antrages erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde Rellingen, den sie im Falle einer Ermäßigung dem Träger des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes zur Verfügung stellen.

(2)

Sollte sich aus der Antragstellung eine Ermäßigung ergeben, zahlen die Eltern entsprechend des durch die Gemeinde Rellingen ausgestellten Bescheides einen reduzierten bzw. keinen Elternbeitrag an den jeweiligen Träger des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes.

(3)

Die dem Träger des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots dadurch entgehenden Elternbeiträge rechnet er gegenüber der Gemeinde Rellingen quartalsweise, getrennt zwischen Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung, ab. Die Gemeinde Rellingen erstattet dem Träger diese entgangenen Elternbeiträge nach entsprechender Prüfung.

§ 8 Datenschutz

(1)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ sowie aus dieser Satzung. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen sind der Zahlungsverkehr mit dem Finanzbereich der Gemeinde Rellingen und statistische Zwecke.

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

(2)

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei sozialer Ermäßigung):

- * Namen und Adresse der Antragsteller sowie der Ehegattin / des Ehegatte oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartner, wenn im gleichen Haushalt wohnhaft
- * Name, Geburtsdatum und Einrichtung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird
- * Namen und Geburtsdaten der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personen
- * Kosten der Wohnunterkunft
- * Angaben über Einkünfte
- * Angaben über vom Einkommen abzusetzende Beträge (Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Beiträge für Versicherungen, Beiträge für Riester-Bausparverträge, Unterhaltszahlungen)

(3)

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (bei Geschwisterermäßigung):

- * Namen und Adresse der Antragsteller sowie der Ehegattin / des Ehegatte oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartner, wenn im gleichen Haushalt wohnhaft
- * Name, Geburtsdatum und Einrichtung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebotes des Kindes, für das die Ermäßigung beantragt wird
- * Namen und Geburtsdaten der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Rellingen über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten für die Betreuungsklassen an den Rellinger Grundschulen tritt außer Kraft.

Rellingen, den 3. Juli 2026

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe